

II-1568 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.6.1968

723/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 708/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten Josef S c h l a g e r und Genossen,
betreffend Richtlinien zur Senkung des Verwaltungsaufwandes.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Josef Schlager und Genossen vom 19. April 1968, Nr. 708/J, betreffend Richtlinien zur Senkung des Verwaltungsaufwandes, beehre ich mich mitzuteilen, daß der genaue Wortlaut derselben dem beiliegenden Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 105.000-I/68, entnommen werden kann. Er trägt das Datum 29. März 1968. Dieser Erlaß war - wie ich bereits in meiner mündlichen Anfragebeantwortung in der 99. Sitzung des Nationalrates vom 18. April d.J. festgestellt habe - im Hinblick auf seinen Umfang von 18 Seiten aus Zeitmangel für eine Wiedergabe in einer mündlichen Fragestunde nicht geeignet.

Ich weise nochmals darauf hin, daß ich in Abänderung der Ausführungen unter 13 b des vorangeführten Erlasses die Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen angewiesen habe, bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben, und zwar insbesondere bei den Reisegebühren und Fernsprechkosten sowie bei den Ausgaben für das Kraftfahrwesen und für Amtseinrichtungen, eine 20%ige Einsparung im Budgetvoranschlagsentwurf für das Jahr 1969 vorzusehen.

-.--.-.-

Bundesministerium für Finanzen

Zl. 105.000-I/68

Bundesvoranschlag 1969;

Richtlinien

An

die Präsidentschaftskanzlei, Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof (3x), Obersten Gerichtshof, das Bundeskanzleramt (3x), Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres (3x), für Justiz (7x), für Unterricht (3x), für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, für Landesverteidigung, für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, die Generaldirektion der Österreichischen Salinen, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Österreichische Staatsdruckerei, Österreichische Hauptmünzamt, die Bundestheaterverwaltung, den Magistrat der Stadt Wien, das Amt der Burgenländischen Landesregierung (5x), der Niederösterreichischen Landesregierung (5x), der Oberösterreichischen Landesregierung (5x), der Salzburger Landesregierung (5x), der Steiermärkischen Landesregierung (18x), der Kärntner Landesregierung (5x), der Tiroler Landesregierung (5x), der Vorarlberger Landesregierung (5x), die Finanzprokuratur, Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Kärnten (5x), für Oberösterreich (5x), für Salzburg (5x), für Steiermark (5x), für Tirol (20x), für Vorarlberg (5x), das Hauptpunzierungs- und Probieramt, Zentralbesoldungsamt, Österreichische Postsparkassenamt, Bundesstrombauamt, die Bundespolizeidirektion Wien, das Oberlandesgerichtspräsidium Wien, Linz (5x), Innsbruck (5x), Graz (5x), Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Gruppe Vermessungswesen) (Gruppe Eichwesen) den Landesschulrat für das Burgenland (2x), für Niederösterreich (2x), für Oberösterreich (2x), für Salzburg (2x), für Steiermark (2x), für Kärnten (2x), für Tirol (2x), für Vorarlberg (2x), Stadtschulrat für Wien, das Landesinvalidenamt Wien, Linz (4x), Salzburg (4x), Graz (4x), Klagenfurt (4x), Innsbruck (4x), Bregenz (4x), Patentamt Wien, die Bundesgebäudeverwaltung I, Finanzschuldbuchhaltung, Österreichische Staatshauptkasse

Gemäß Artikel 6 Punkt VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl.Nr. 277/1925, obliegt die Erstellung des Bundesvoranschlags-Entwurfes auf Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden zu verfassenden Teilvoranschläge dem Bundesministerium für Finanzen.

Auf Grund § 1 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BHV), BGBl.Nr. 118/1926, werden für die Erstellung der Teilvoranschläge für das Budget 1969 die nachstehenden Richtlinien festgesetzt:

A. Gesetzliche Grundlagen

Haushalts-
rechtliche
Grundlagen

(1) Bei der Erstellung der Teilvoranschläge sind der Artikel 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, der Artikel 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes (BGBl.Nr. 277/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1927) und die Bundeshaushaltsverordnung (BGBl.Nr. 118/1926) zu beachten.

Pflichtschul-
lehrer
(Landeslehrer)

(2) Gemäß Artikel IV des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl.Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird bzw. gemäß § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl.Nr. 88/1948, beide in Verbindung mit § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2, trägt der Bund im Jahre 1969 von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter der Diensthöhe der Länder stehenden Lehrer nach Berücksichtigung der von den Ländern zu leistenden Beiträge

90 v.H., soweit diese an öffentlich allgemeinbildenden Pflichtschulen,

50 v.H., soweit diese an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 in der jeweiligen Fassung, bzw.

50 v.H., soweit solche Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen (landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) tätig sind.

(2a) Gemäß der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 171/1966, haben die Länder dem Bund jenen Mehraufwand zu ersetzen, der durch eine Verwendung von Berufsschullehrern als Erzieher unter Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern entsteht.

(2b) Die Veranschlagung des Besoldungsaufwandes, der Beiträge und der Ersätze der Länder hat bruttomäßig zu erfolgen.

Vom Bund zu tragender Aufwand für sonstige Landesbedienstete

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2, trägt der Bund im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens, soweit ein Übertragungsakt nach Art. 104 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand für die ständigen und nichtständigen Bediensteten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden, begrenzt mit den Ansätzen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nach dem Entlohnungsschema II bzw. dem einschlägigen Kollektivvertrag.

(4) Soweit der Bund auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen den Aufwand für Landesbedienstete (ohne Landeslehrer) zu tragen hat, wäre die Veranschlagung bzw. die Verrechnung dieser Gebarung in den einzelnen öffentlichen Haushalten wie folgt durchzuführen:

(5) Die Dienstposten für die gegenständlichen Landesbediensteten sind im Dienstpostenplan des jeweils zuständigen Dienstgebers, das sind die

- 4 -

Länder, vorzusehen. Es ist daher in den Landeshaushalten der Aufwand dieser Landesbediensteten bruttomäßig als Ausgabe und die Ersatzleistung des Bundes als Einnahme zu veranschlagen. Die Ersatzleistungen des Bundes sind im Bundesvoranschlag im Sachaufwand vorzusehen.

(6) Wenn gewährleistet ist, daß die dienstpostenplanmäßige Darstellung und die haushaltsmäßige Veranschlagung in den Landeshaushalten im Sinne der vorstehenden Ausführungen erfolgt, kann im einzelnen Fall nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen im Budgetentwurf 1969 die Veranschlagung des gegenständlichen Aufwandes als Ersatzleistungen durchgeführt werden.

B. Grundsätze für die Voranschlagserstellung

Grundsätze für die Voranschlagserstellung

Bei der Erstellung der Teilvoranschläge sind die in den §§ 3 bis 13 der BHV festgelegten Grundsätze zu befolgen. Im einzelnen ist noch zu beachten:

(1) Soweit die Ausgabenansätze des Bundesvoranschlages 1969 auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, können die Ausgabenansätze nur auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erstellt werden.

Aufwand für Bedienstete (einschließlich Aufwandsentschädigungen)

(2) Im Jahre 1969 darf nicht nur keine Ausweitung des Personalaufwandes durch Personalvermehrung eintreten, sondern es muß vielmehr von einer mindestens 2%igen Senkung der Personalstände gegenüber dem Jahr 1968 ausgegangen werden. Weitere Einzelheiten enthält das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes über die Dienstpostenplanverhandlungen (siehe Absatz 4).

(3) Ein höherer Aufwand kann daher lediglich aus der ganzjährigen Vorsorge für die mit 1. Jänner 1968 durchgeführte Familienbeihilfenregelung und die ab 1. Oktober 1968 vorgesehene Bezugsneuregelung der öffentlich Bediensteten (18. Gehaltsgesetznovelle, 14. VB-Gesetznovelle usw. bereits im Begutachtungsverfahren versandt), sowie für die im Laufe des Jahres 1968 kollektivvertraglich erhöhten Bezüge und vorgenommenen Nebengebührenregelungen (betr. Mehrdienstleistungen und Aufwandsentschädigungen) Berücksichtigung finden. Wegen der Vorsorge der im Jahre 1969 wirksam werdenden Bezugsregelungen ergehen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Weisungen.

Dienstposten-
planverhandlungen

(4) Die Anzahl der Bundesbediensteten und sonstigen Bediensteten, deren Aufwand im Jahre 1969 vom Bund getragen werden soll, ist vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen und den Ressorts bei den Dienstpostenplanverhandlungen festzustellen. Die näheren Bestimmungen für die Erstellung des Dienstpostenplanes des Bundes und die vorerwähnten Dienstpostenplanverhandlungen enthält das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. März 1968, Zl. 32.801-4a/68.

Der Veranschlagung zugrunde zu legende Bedienstetenanzahl

(5) Bei den einzelnen Ausgabeposten für Bezüge ist der Veranschlagung die voraussichtliche Anzahl der bei der Bundesdienststelle beschäftigten Bediensteten und nicht der Personalstand laut Dienstpostenplan zu Grunde zu legen; demnach hat die Veranschlagung einschließlich der von anderen Behörden zur Dienstleistung zugeweilten, aber abzüglich der anderen Stellen zugeweilten Bediensteten, der voraussichtlich nicht zur Besetzung gelangenden Dienstposten sowie der ihren Dienst nicht versiehenden Karenzurlauber und sonstigen Bediensteten zu erfolgen.

Belohnungen und
Geldaushilfen
für aktive Be-
dienstete

(6) Für Belohnungen und Geldaushilfen für aktive Bundesbedienstete sind 0'5 v.H. der Dienstbezüge (Ausgaben der einzelnen Posten der Kontengruppen 50, 51 und 52) bei den Posten 567 vorzusehen. Für Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen ist gesondert bei den gleichnamigen Posten 566 vorzusorgen.

Geldaushilfen
für Pensions-
parteien

(7) Die Veranschlagung bei den Posten für Geldaushilfen für Pensionsparteien hat mit 1/2 v.T. der Pensionsbezüge zu erfolgen.

Bezugsvor-
schüsse für
aktive Be-
dienstete

(8) Für Bezugsvorschüsse für aktive Bundesbedienstete und sonstige Bedienstete, soweit der Bund den Personalaufwand trägt, sind 1'0 v.H. der Dienstbezüge (siehe Absatz 6) zu veranschlagen, wobei als Mindestbetrag bei einer Post für Bezugsvorschüsse 30.000 S anzusetzen sind. Der neue Prozentsatz ist vertretbar, da sich durch die Bezugserhöhungen die Berechnungsgrundlage entsprechend erhöht. Die Bezugsvorschußsätze sind in der voraussichtlichen zu erwartenden Höhe zu veranschlagen.

Wohnungs-
fürsorge

(9) Für die Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete sind nur von der Abteilung 17a des Bundesministeriums für Finanzen beim Ansatz 1/54255, sowie von den im Jahre 1968 für die Ansätze 1/77325, 1/78325 und 1/79325 zuständigen Generaldirektionen je Bediensteten 300 S als Darlehen zu veranschlagen. Die Kopfquote bezieht sich auf die Personalstände, für die der Bund den Aufwand im Jahre 1969 zu tragen hat.

Pensions-
vorschüsse

(10) Die Veranschlagung für Pensionsvorschüsse hat mit 1 v.T. der Pensionsbezüge zu erfolgen. Die Pensionsvorschußsätze sind wie die Bezugsvorschußsätze zu veranschlagen.

Werkverträge
an Stelle von
Dienstverträ-
gen

(11) Soweit ausnahmsweise Arbeiten, die normalerweise von Bundesbediensteten durchzuführen wären, im Wege von Werkverträgen vergeben werden, sind hierfür Ausgabenbeträge bei den Posten 5700 "Werkverträge" zu veranschlagen. Die voraussichtliche Anzahl dieser Werkverträge, für die Dienstposten zu binden sind, ist in einer Fußnote anzugeben.

Ausgangsbasis
für Ermessens-
kredite

(12) Bei der Veranschlagung des Verwaltungsaufwandes und der sonstigen Ermessenskredite kann höchstens von den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1968 (ohne Eventualvoranschlag) ausgegangen werden, soweit nicht ohnedies ein unter diesen Beträgen liegender geringerer Ausgabenbedarf vorliegt. Bei den Betriebsverwaltungen kann bei der Veranschlagung der Betriebsausgaben, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betriebseinnahmen stehen, die erwartete Erhöhung der Betriebseinnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß berücksichtigt werden.

Instandhaltung
und Förderun-
gen

(13a) Wegen der im Jahre 1969 erwarteten Besserung der wirtschaftlichen Lage muß damit gerechnet werden, daß für 1969 eine Veranschlagung der Ausgaben für Instandhaltung und Förderungen in der Größenordnung der Ansätze des Bundesvoranschlages 1968 nicht möglich sein wird.

Verwaltungs-
ausgaben

(13b) Weitere Möglichkeiten zur Verringerung des Sachaufwandes sind bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben gegeben, und zwar insbesondere bei den Reisegebühren und Fernsprechkosten, sowie bei den Ausgaben für das Kraftfahrwesen und für Amtseinrichtungen. Da die vorerwähnten Verwaltungsausgaben in einem engen Zusammenhang mit dem Personalaufwand stehen, muß sich die in Aussicht genommene Verringerung

der Personalstände auch bei diesen Sachaufwendungen auswirken. Die Reisetätigkeit ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken, wobei dies insbesondere für die Zusammensetzung von Kommissionen bei Amtshandlungen an Ort und Stelle und für die Nominierung von Delegationen zu Auslandskonferenzen gilt. Der Fernsprecher ist als Instrument zur Rationalisierung des Dienstverkehrs und nicht für private Zwecke zu benützen. Am Kraftfahrsektor ist eine Einschränkung des Bestandes an Personenkraftwagen vorzunehmen; diesbezügliche Empfehlungen der Bundesregierung werden allen Ressorts zugehen. In Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Verwaltung und der beabsichtigten Personalverminderungen ist daher zumindest bei den aufgezeigten 4 Ausgabenbereichen im Budgetentwurf 1969 um 10% weniger zu veranschlagen als im Bundesvoranschlag 1968.

Förderungs- ausgaben

(14) Neue Förderungsmaßnahmen können im allgemeinen nicht in Betracht gezogen werden. Sollte dies jedoch ausnahmsweise erforderlich sein, so müssen andere bisher geübte Förderungstätigkeiten entsprechend eingeschränkt oder eingestellt werden. Hinsichtlich der förderungswürdigen Zwecke wird auf die mit ho. Rundschreiben vom 17. Februar 1954, Zl. 13.000-I/54, erlassenen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln Bezug genommen.

Investitionen

(15) Bei der Veranschlagung der Investitionen in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung ist eine Prüfung ihrer Dringlichkeit und der zu gewärtigenden Ertragssteigerung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung sowie die durch bereits vergebene Aufträge gebundenen Teile der beantragten Ausgabenbeträge sind in den Erläuterungen zum Teilvoranschlagsentwurf 1969 festzuhalten.

**Sachgüteraus-
tausch**

(16) Die Sachgüteraustausch-Anbotliste 1968 wird wie alljährlich allen Bundesdienststellen zugehen und die bei den einzelnen Bundesdienststellen entbehrlichen Sachgüter enthalten. Es wolle geprüft werden, ob nicht durch derartige Tauschgüter Neuanschaffungen vermieden werden können.

**Gebarungen mit
ausländischen
Zahlungsmitteln**

(17) Soweit Gebarungen in ausländischen Zahlungsmitteln gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1956, Zl. 84.523-15A (AÖFV.Nr. 108/1956), mit dem Kassenwert zu verrechnen sind, hat die Veranschlagung dieser Gebarungen auf Grund der mit ho. Zl. 333.555-15a/67 festgesetzten Kassenwerte für ausländische Währungen und Feingold zu erfolgen, wobei die mit der ho.Zl. 300.910-, 301.441-, 302.212-, 302.497-, 303.257-, 308.203- und 309.045-15b/68 getroffenen Neufestsetzungen und Änderungen zu berücksichtigen sind.

**Repräsentations-
pauschale für
Bundesmini-
sterien**

(18) Als Repräsentationspauschale für Bundesministerien können 100.000 S veranschlagt werden.

C. Fristen**Fristen**

(1) Für die Vorlage der Teilvoranschlagsentwürfe 1969 und der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden gemäß § 1 Absatz 3 der Bundeshaushaltsverordnung folgende Zeitpunkte bestimmt.

**Dienstposten-
planverhand-
lungen**

(2) Die diesbezüglichen Richtlinien ergingen mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes. Die Verhandlungen werden im Mai 1968 abgeschlossen werden, so daß die Erstellung der Voranschlagsentwürfe 1969 zu den nachstehenden Terminen gewährleistet ist.

Teilvoranschläge:
1. Juni 1968

(3) Die den Zentralstellen nachgeordneten anweisenden Stellen haben ihre Teilvoranschlagsentwürfe für das Jahr 1969 ihren zuständigen Zentralstellen, die dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten anweisenden Stellen an dessen Büro der Sektion I bis spätestens 1. Juni 1968 vorzulegen.

Anträge wegen Ankauf von Liegenschaften:
5. Juni 1968

(4) Anträge der Ressorts (ohne Bundesbetriebe) wegen Veranschlagung von Beträgen für den Ankauf von Liegenschaften bei Kapitel 64 "Bauten und Technik" sind dem Bundesministerium für Bauten und Technik bis spätestens 5. Juni 1968 in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Ressortanträge:
25. Juni 1968

(5) Die zum Ressortantrag verarbeiteten Teilvoranschlagsentwürfe sind von den Zentralstellen dem Bundesministerium für Finanzen (Büro der Sektion I) bis spätestens 25. Juni 1968 zuzuleiten. Die übrigen anweisenden Stellen legen ihre Voranschlagsentwürfe zum gleichen Termin dem Bundesministerium für Finanzen vor.

Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge:
25. Juni 1968

(6) Gemeinsam mit den Teilvoranschlägen ist ein Antrag über die für 1969 zu systemisierenden Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes der zuständigen Zentralstelle und von dieser gemeinsam mit dem Ressortantrag dem ho. Büro der Sektion I (in der gleichen Form wie im Vorjahr) in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Sinngemäß haben die übrigen anweisenden Stellen zu verfahren.

Erläuterungen:
1. Juli 1968

(7) Auf den Ressortanträgen basierend sind bis 1. Juli 1968 in einfacher Ausfertigung druckreife Erläuterungen dem Bundesministerium für Finanzen (Büro der Sektion I) vorzulegen.

Beamtenverhandlungen:
1. bis 18. Juli 1968

(8) Die allgemeinen Budgetverhandlungen auf Beamtenebene werden bereits in der Zeit vom 1. bis 18. Juli 1968 durchgeführt, da Verhandlungen

im September zu Terminschwierigkeiten führen würden.

Ministerverhandlungen:
4. bis 13.
September
1968

(9) Die Budgetverhandlungen auf Minister-
ebene werden in der Zeit vom 4. bis 13. September 1968 stattfinden.

Übersichten
I bis III:
9. September
1968

(10) Laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. März 1968, Zl. 32.801-4a/68, sind dem Bundesministerium für Finanzen (Büro der Budgetsektion) die Daten für die Übersichten I bis III zur Beilage G in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz bis 9. September 1968 zu übermitteln.

D. Einrichtung und Gliederung des Bundesvoranschlages

Einrichtung
und Gliederung
des Bundesvoranschlages

(1) Gemäß § 2 Absatz 2 der Bundeshaushaltsverordnung wird hinsichtlich der Einrichtung und Gliederung des BVA-Entwurfes 1969 sowie hinsichtlich der Zahl und Art der ihm anzuschließenden Beilagen bestimmt:

(außer)ordentliche Gebarung

(2) Der Bundesvoranschlag 1969 wird in eine ordentliche und eine außerordentliche Gebarung aufgegliedert.

(3) In der außerordentlichen Gebarung sind nur Ausgabenansätze für Anlagen, für die auch in der außerordentlichen Gebarung des Bundesvoranschlages 1968 vorgesorgt worden war, sowie Ansätze für Rücklagengebarungen der außerordentlichen Gebarung vorzusehen (§ 9 Absatz 3 BHV).

Gliederung

(4) Die Gliederung des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 1969 erfolgt entsprechend der derzeitigen Rechtslage, so daß die Ausgaben und Einnahmen aller derzeit bestehenden Bundesdienststellen und Bundesbetriebe in den Voranschlagsentwurf einzubeziehen sind.

Finanzgesetzliche Ansätze

(5) Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlags 1969 verbleibt wie im Bundesvoranschlag 1968, soweit nicht durch gesetzliche Maßnahmen oder im Zuge der Umstellung der Verrechnung des Bundes auf elektronische DVA weitere Änderungen erforderlich werden. Die Ansatzbezeichnung darf nicht mehr als 60 Zeichen umfassen.

(6) Gemäß Artikel 6 Punkt VI des VEG. sind grundsätzlich im Bundesvoranschlagsentwurf 1969 finanzgesetzliche Ansätze mit Ausgabenbeträgen (Ziffernansätzen) vorzusehen; die Ausgabenbeträge (Ziffernansätze) sollen der voraussichtlich anfallenden Gebarung weitestgehend nahe kommen. Sie sind daher, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen, sonst abzuschätzen. Wegen der elektronischen Datenverarbeitung muß bei jedem Ausgaben- und Einnahmenansatz ein Ziffernbetrag vorgesehen werden.

Abrundung der Voranschlagsbeträge

(7) Im Bundesvoranschlag sind die Voranschlagsbeträge bei den finanzgesetzlichen Ansätzen mit durch 1.000 teilbaren Schillingbeträgen vorzusehen.

Institutionelle Gliederung, Abweichungen

(8) Der Grundsatz der institutionellen Gliederung des Budgets, der Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage für die Bundesverrechnung und Gründe der Verwaltungsrationalisierung erfordern, daß für ein Kapitel des Bundesvoranschlags nur der zuständige Bundesminister anweisungsberechtigt ist. Die Ressorts werden gebeten, um die Beseitigung der letzten, noch vorhandenen Abweichungen vom Grundsatz der institutionellen Gliederung des Budgets bemüht zu sein. Soweit im Budgetentwurf 1969 in einem Kapitel bei einem Ansatz noch das Anweisungsrecht eines anderen Ressortministers aufrecht erhalten wird, ist gemäß

§ 5 (2) Bundeshaushaltsverordnung (BGBl.Nr. 118/1926) anmerkungsweise das Anweisungsrecht des anderen Ressortministers anzuführen.

Erläuterungen
zum Bundes-
finanzgesetz
(Abschnitt VIII)

(9) Die gemäß Punkt C Absatz 8 für die Verfassung des Abschnittes VIII der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 (1968: Seite 69 bis 328) vorzulegenden Manuskripte haben hinsichtlich Inhalt, Gliederung und Reihenfolge zumindest folgenden Punkten Rechnung zu tragen:

- a) Vorlage einseitiger, halbspaltiger und druckreifer Manuskripte unter Verwendung von gedruckten (keine Photokopien o. dgl.) Erläuterungen des Bundesfinanzgesetzes 1968, die im Büro der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Punkt F Abs. 1) erhältlich sind.
- b) Gliederung zumindest nach Titeln wie im Vorjahr.
- c) Erfolgsziffern des Jahres 1967 (Bundesrechnungsabschluß) sowie Voranschlagsbeträge 1968 und 1969 (Bundesvoranschläge).
- d) Begründung größerer Unterschiede, und zwar Voranschlag 1969 gegenüber Voranschlag 1968 und Voranschlag 1969 gegenüber Erfolg 1967.
- e) Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1969: Dem Bedürfnis nach mehr Einzelheiten Rechnung tragend sind diese Erläuterungsteile auszuweiten und dafür die mehr formelle Gesichtspunkte und statistische Daten umfassenden Erläuterungsteile (lit. f bis h) einzuschränken.
- f) Gesetzliche Grundlagen und sonstige Tatsachen, die zur Schaffung der einzelnen Verwaltungszweige oder Bundesdienststellen bzw. Verwaltungsausgaben (-einnahmen) geführt haben (kurzgefaßt !).
- g) Gesetzliche Bestimmungen über den jeweiligen Aufgabenbereich der einzelnen Verwaltungszweige und sonstige für die Ausgaben und Einnahmen wesentlichen Umstände (z.B. hinsichtlich Organisation, Gebühren, Geschäftsordnungen) (kurzgefaßt !).

h) Statistisches Material und Hinweise auf durchgeführte Maßnahmen (kurzgefaßt !).

Beilagen zu
den Erläute-
rungen zum BFG.
(Abschnitt X)

(10) Soweit für die Erstellung des Abschnittes X der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz (1968: Beilagen A bis S, Seiten 353 bis 712) Unterlagen der Ressorts erforderlich sind, müssen diese wie in den Vorjahren dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Im gegebenen Zeitpunkt wird jeweils vom Büro der Sektion I im Bundesministerium für Finanzen die Vorlage der erforderlichen Daten erbeten werden.

E. Form und Inhalt der Teilhefte

Form und Inhalt
der Teilhefte

(1) Die Ziffernansätze des Bundesvoranschlagsentwurfes sind gemäß Artikel 6 Punkt IV des Verwaltungsentlastungsgesetzes in Teilheften der Zweckbestimmung entsprechend nach Verrechnungsposten zu unterteilen und zu erläutern. Gemäß § 2 Absatz 3 der Bundeshaushaltsverordnung wird hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Teilhefte zum Bundesvoranschlagsentwurf bestimmt:

Teilhefte

(2) Die Teilhefte zum Bundesvoranschlag 1969 sind grundsätzlich in der Gliederung und Ausgestaltung der Teilhefte des Vorjahres vorzulegen. Als Muster für die Beilagen zum Teilheft haben die gleichartigen Beilagen in den Teilheften zum Bundesvoranschlag 1968 zu dienen.

Posten-
gliederung

(3) Die Postengliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze in den Teilheften zum Bundesvoranschlag 1969 und die zugehörigen Erläuterungen (Bezeichnungen, Fußnoten, Beilagen, Hinweise auf Bedienstetenstände usw.) verbleiben wie im Bundesvoranschlag 1968, soweit nicht durch Anordnungen im Laufe des Jahres 1968 oder aus sonstigen Gründen Änderungen erforderlich werden. In diesem Fall ist das vorherige Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Wegen der Umstellung der Verrechnung des Bundes auf elektronische Datenverarbeitung muß bei jeder Ausgaben- und Einnahmenpost ein Ziffernbetrag (mindestens 100 S) vorgesehen werden und darf die Postenbezeichnung nicht mehr als 60 Zeichen umfassen.

(3a) Auf folgende Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen, die Ergänzungen und Abänderungen zum neuen Kontenplan enthalten, wird Bezug genommen:

113.989-I/1967 betr. Übersicht über die allgemein anzuwendenden Kontonummern und Kontobezeichnungen f. Geldleistungen des Zentralbesoldungsamtes

116.208-I/1967 betr. Kontenplan für den Bundeshaushalt; Ergänzung

103.903-I/1968 betr. Kontenplan für den Bundeshaushalt; Ergänzungen und Abänderungen

Posten für Zweckzuschüsse gem. § 18 FAG.

(3b) Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, sieht in seinem § 18 Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für eine Reihe von Förderungsmaßnahmen vor. Es sind daher bei allen lt. FAG. in Frage kommenden finanzgesetzlichen Ansätzen des Bundesvoranschlages 1969 gesonderte Posten für "Zweckzuschüsse gemäß § 18 FAG. 1967" mit entsprechenden Ausgabenbeträgen vorzusehen.

Abrundung der Postenbeträge

(4) Im Postenverzeichnis der Teilhefte sind die bei den einzelnen Posten veranschlagten Beträge mit durch 100 teilbaren Schillingbeträgen vorzusehen.

Veranschlagung der Postenbeträge

(5) Die im Punkt D Absatz 6 aufgezeigten Grundsätze für die Veranschlagung bei den finanzgesetzlichen Ansätzen gelten sinngemäß für die Ansätze des Postenverzeichnisses im Teilheft.

Gesonderte Veranschlagung einzelner Anlagen-Vorhaben

(6) Ausgaben für wertvermehrnde Anlagen (Investitionen) - wie z.B. Bauführungen, Großanlagen,

sonstige bewegliche Anlagegüter (§ 10 Absatz 1 BHV) - sind grundsätzlich nach einzelnen Vorhaben aufzugliedern. Die einzelnen Vorhaben sind bei gesonderten Posten, soweit nicht hiefür bereits finanzgesetzliche Ansätze bestehen, zu veranschlagen.

Gesonderte Veranschlagung einzelner Förderungsbeiträge

(7) Ist im Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages bekannt, daß für einen Förderungswerber mehrere Ressorts oder mehrere Dienststellen eines Ressorts vorsorgen, sind bei den einzelnen Ressorts (Dienststellen) ohne Rücksicht auf den Betrag gesonderte Posten für den Förderungswerber vorzusehen. Bei allen anderen, nur von einer einzigen Dienststelle betrauten Förderungswerbern ist, soweit bei der Voranschlagserstellung der für den einzelnen Förderungswerber vorgesehene Förderungsbetrag der Höhe nach feststeht, eine gesonderte Post für den einzelnen Förderungswerber jedenfalls dann vorzusehen, wenn der Förderungsbetrag bei juristischen Personen 100.000 S übersteigt.

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben (Übersichten)

(8) Zur Gewinnung eines Überblickes über Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind wie in den Vorjahren allen Teilheften zum Bundesvoranschlag 1969 entsprechende Übersichten "Vorhaben des Bundes, deren Durchführung die Ausgabenbeträge mehrerer Finanzjahre oder die eines zukünftigen Finanzjahres belastet" anzuschließen. In diesen Übersichten sind die Gesamtkosten der einzelnen Vorhaben nach dem Stande des "Teilheftes 1968" und nach dem "neusten Stand" anzugeben. Die Aufteilung der Gesamtkosten hat folgende Zeiträume zu umfassen: bis einschließlich 1967, 1968, 1969, 1970, 1971 und später. In der Spalte "1968" sind die voraussichtlichen Ausgaben einzusetzen.

Offene Ver-
pflichtungen
(Vorbelastun-
gen)

(9) Die bis 15. März 1968 dem Bundesministerium für Finanzen gemäß ho. Zl. 15.178-1/1953 vorzulegen gewesenen Nachweisungen über die am Ende des Jahres 1967 offenen Verpflichtungen, die auch Vorbelastungen der Bundeshaushalte ab 1969 enthalten, sind bei der Erstellung der Übersichten gemäß Absatz 8 zu beachten.

Ein zukünftiges
Finanzjahr be-
lastende Vor-
haben

(10) Genehmigte Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände nur ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten, sind auch in die im Absatz 8 aufgezeigten Übersichten aufzunehmen.

Vergütungen
zwischen Ver-
waltungszweigen
des Bundes

(11) Zahlungen oder Überrechnungen von Ausgaben- an Einnahmenansätze der Hoheits- und Betriebsverwaltung des Bundes, soweit sie auf Grund einschlägiger Bestimmungen zu leisten sind oder aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen, sind unter dem Begriff "Vergütungen" auszuweisen. Ausgaben, die durch die Leistung von Bundesabgaben bedingt sind, fallen nicht unter diese Regelung.

(12) Vergütungen im Bereiche der Hoheitsverwaltung sind nur in jenen Fällen zu veranschlagen, wo entsprechende Verwaltungsübereinkommen vorliegen oder die Zahlung eines Entgeltes durch Bundesdienststellen für die Benützung von Einrichtungen und den Bezug von Erzeugnissen der Hoheitsverwaltungsstellen aus wirtschaftlichen Erwägungen vertretbar und wünschenswert ist (z.B. wenn allgemein verbindliche Tarife oder Preislisten bestehen).

(13) Vergütungen, die im Postenverzeichnis auf der Ausgabenseite nicht als Ausgaben der Post 7292 ausgewiesen sind, müssen zumindest bei den die Vergütungen empfangenden Stellen gesondert bei den Posten 8260 bis 8264 "Vergütungen" veranschlagt werden. Das Zutreffen dieser Voraus-

setzungen ist durch Befragung der Gegenstelle zu überprüfen.

(14) Für Überweisungen zwischen Fonds des Bundes und an Fonds des Bundes, denen keine Rechtsträgerschaft zukommt, und Überweisungen auf Grund von Gesetzen innerhalb des Bundeshaushaltes sind auf Grund des neuen Kontenplanes die Posten 7293 bzw. 8265 bis 8269 zu verwenden.

F. Sonstiges

Teilvoranschläge nachgeordneter Stellen (ohne Bundesbetriebe)

(1) Die Teilvoranschlagsentwürfe der den Ressorts nachgeordneten Dienststellen (ohne Bundesbetriebe) sind von diesen unter Verwendung der zu diesem Zwecke aufgelegten losen Druckblätter zumindest in zweifacher Ausfertigung den Ressorts zuzuleiten. An solchen Vordrucken können im Büro der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen (Wien I., Himmelpfortgasse 4, VI. Stock, Zimmer 633, Telefon 52-35-11, Klappe 810) angesprochen werden:

- | | |
|--|---------------------|
| A: Finanzgesetzliche Ansätze (Ausgaben) | } Ohne Textvordruck |
| B: Finanzgesetzliche Ansätze (Einnahmen) | |
| C: Postenverzeichnis (Personalaufwand-Posten) | |
| D: Postenverzeichnis (Verwaltungsaufwand-Posten) | |
| E: Postenverzeichnis (Zweckausgaben) | } Ohne Textvordruck |
| F: Postenverzeichnis (Einnahmen) | |

In diese losen Druckblätter sind in drei Spalten die Voranschlagsziffern 1969, die Voranschlagsziffern 1968 und die vergleichbaren Erfolgswziffern des Bundesrechnungsabschlusses 1967 einzutragen.

Ressortvoranschläge bzw. Teilhefte (einschließlich Bundesbetriebe) (2) Die von den Zentralstellen zu Ressortvoranschlägen zusammengefaßten Teilvoranschlagsentwürfe bzw. die Voranschlagsentwürfe der Bundesbetriebe sind als druckreife Entwürfe (= Teilhefte) herzustellen und in zweifacher Ausfertigung an das Büro der Sektion I des Bundesministeriums

für Finanzen einzusenden. Von den Zentralstellen bzw. Bundesbetrieben sind hierfür die im Büro der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen erhältlichen Teilheft-Bürstenabzüge (mit eingedruckten Erfolgswerten 1967) zu verwenden.

Erläuterung
der Anträge

(3) In den Teil- und Ressortvoranschlägen sind alle Voranschlagsdaten für die Vorbereitung der Budgetverhandlungen und deren Durchführung ausreichend zu erläutern.

Anträge für
die Kapitel 50
bis 57

(4) Soweit bei Ansätzen und Posten der Kapitel 50 bis 57 in den Teilheften für das Jahr 1968 einzelne Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen als zuständig ausgewiesen sind, sind bei der Vorlage der Anträge für diese Kapitel auf einem Vordruck (siehe Absatz 1) jeweils nur Voranschlagsdaten einer dieser Abteilungen auszuweisen.

Ressort-
richtlinien

(5) Die Ressorts werden ersucht, erforderlichenfalls vom Ressortstandpunkt aus notwendige Ergänzungen dieser Richtlinien an ihre nachgeordneten Dienststellen derart rechtzeitig zu erlassen, daß sie bei der Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe durch die nachgeordneten Dienststellen Berücksichtigung finden können. Die Ressortrichtlinien dürfen nicht von den einzelnen Abteilungen eines Ressorts gesondert den nachgeordneten Dienststellen zugeleitet werden, sondern sollen von einem Ressort gemeinsam an die nachgeordneten Dienststellen erlassen werden. Sollten bis zum 15. April 1968 die Ressortrichtlinien den nachgeordneten Dienststellen nicht zugekommen sein, so haben diese auf Grund der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und in sinngemäßer Anwendung der vorjährigen Ressortrichtlinien die Teilvoranschlagsentwürfe zu erstellen.

(6) Zusätzliche Lithographien der Richtlinien für die Erstellung des Bundesvoranschlages 1969

- 20 -

können beim Büro der Sektion I im Bundesministerium für Finanzen (siehe Absatz 1) angesprochen werden.

29. März 1968

Der Bundesminister:

Dr. Koren

Bundesministerium für Finanzen
Zl. 105.000-I/68

Der
Präsidialsektion,
den Präsidialabteilungen 1 und 2,
der volkswirtschaftl. Abteilung,
Dr. Socher,
Redakteur Bergmann,
allen Sektionen,
allen Abteilungen,
der Buchhaltung
sowie allen Konzepts- und Verwaltungsbeamten
der Budgetsektion

im Hause

zur Kenntnis.

1.) Über die einlangenden Sonderanträge der fremden Ressorts sind von den zuständigen Abteilungen ungesäumt Verhandlungen einzuleiten, damit die Budgetverhandlungen rechtzeitig abgeschlossen und die Voranschlagsakten samt Abstrichverzeichnissen zuverlässig bis spätestens Donnerstag, den 25. Juli 1968 dem Büro der Sektion I übermittelt werden können.

2.) Ebenso ist von den zuständigen Abteilungen das zeitgerechte Eintreffen der Teilvoranschlagsentwürfe der Finanzverwaltung zu überwachen; die eingelangten Entwürfe sind sogleich zu bearbeiten und die Anträge zum Bundesvoranschlag 1969 dem Büro der Sektion I zuverlässig bis 21. Juni 1968 zu übermitteln.

29. März 1968

Der Bundesminister:

Dr. Koren

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

